



Amtsanzeiger

der Gemeinde Lupsingen

**Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung
Mittwoch, 17. Juni 2026, 20.00 Uhr im Gemeindesaal**

TRAKTANDEN

1. Tonaufnahme der Einwohnergemeindeversammlung
2. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Dezember 2025 (Beschluss- und ausführliches Protokoll)
3. Rechnung 2025
4. Tempo 30, Investitionskredit
5. Kommunalen Richtplan, Investitionskredit
6. Verabschiedung
7. Informationen aus dem Gemeinderat
8. Verschiedenes

Im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung wird ein Apéro offeriert.

GEMEINDE LUPSINGEN

Der Präsident:
sign. Marcel Staudt

Der Verwalter:
sign. Thomas Hamann

Das ausführliche Protokoll kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Unterlagen / Details zu den Traktanden sind unter [www.lupsingen.ch/Politik / Gemeindeversammlung](http://www.lupsingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung) abrufbar, können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen und in Papierform bezogen werden.



Traktandum 1

Tonaufnahme der Einwohnergemeindeversammlung

Damit das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung einfacher verfasst und die Verwaltung entlastet werden kann, unterbreitet der Gemeinderat den Vorschlag, die Einwohnergemeindeversammlung mittels einer Audioaufnahme festzuhalten.

Gemäss § 53, Abs. 3 des Gemeindegesetzes benötigt eine Tonaufnahme die Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung.

Die Tonaufnahmen werden ausschliesslich zur Verfassung des ausführlichen Protokolls verwendet und anschliessend gelöscht.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, der Aufnahme der Versammlung auf Tonband für die Verfassung des ausführlichen Protokolls zuzustimmen.

Traktandum 2

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Dezember 2025 (Beschluss- und ausführliches Protokoll)

Auszug aus dem Beschlussprotokoll:

Anwesende Stimmberechtigte: 38
Anwesende Stimmberechtigte: 39 ab Traktandum 2

1. Traktandum

://: Die Aufnahme der Versammlung auf Tonband – für die Verfassung des ausführlichen Protokolls – wird einstimmig genehmigt.

2. Traktandum

://: Das Beschlussprotokoll und das öffentlich aufgelegte ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. September 2025 wird mit 35 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

Traktandenliste:

://: *Geschäftsverzeichnis wird einstimmig zur Kenntnis genommen.*

3. Traktandum

://: Der Aufgaben- und Finanzplan wird als Planungsinstrument zur Kenntnis genommen.

4. Traktandum

Budget 2026 – Änderungsantrag des Gemeinderates:

://: *Die zusätzlichen Personalkosten im Ressort «Bildung» für nicht planbare Ausfälle und deren folgen an der Primarschule / Kindergarten für Stellvertretungskosten, Lektionenbuchhaltung und SOS-Lektionen in der Höhe von CHF 20'000 werden mit 38 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.*

://: Das Budget 2026 mit Berücksichtigung der genehmigten Personalkosten Bildung wird einstimmig genehmigt:

- Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 2'800
- Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 2'488'000.

://: Die Steuern und Gebühren für das Jahr 2026 werden einstimmig genehmigt:

- Einkommens- und Vermögenssteuer		58 %
- Ertragssteuer juristische Personen		55 %
- Kapitalsteuer juristische Personen		55 %
- Sondersteuer juristische Personen		55 %
- Wasserbezugsgebühr pro m ³ (exkl. 2.6% MWST)	CHF	2.40
- Abwassergebühr pro m ³ (exkl. 8.1% MWST)	CHF	1.70
- 35l Kehrichtsackgebührenmarke inkl. 8.1% MWST	CHF	2.00
- Containergebührenmarke inkl. 8.1% MWST	CHF	30.00
- Grünabfallgebührenmarke inkl. 8.1% MWST	CHF	4.00
- Kunststoff-Sammlung	CHF	2.70
- Hundetaxe für den 1. Hund (Hofhund gratis)	CHF	100.00
- Hundetaxe für jeden weiteren Hund	CHF	140.00

5. Traktandum

://: Der Investitionskredit in der Höhe von CHF 1'340'000.00 inkl. MWST und 15% Reserve für das Projekt Sanierung Gemeindeverwaltung wird mit 34 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme und 4 Enthaltungen genehmigt.

6. Traktandum

://: Der Investitionskredit in der Höhe von CHF 86'000.00 inkl. MWST und 10% Reserve für das Projekt Umbau «ehemaliger» Volg wird einstimmig genehmigt.

7. Traktandum

Sanierung und Umbau Heinigerhaus, Planungskredit – *Änderungsantrag*:

://: Der Kredit in der Höhe von CHF 45'000.00 inkl. MWST für die Planungsphase wird mit 2 Ja-Stimmen gegen 32 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen abgelehnt.

://: Der Planungskredit in der Höhe von CHF 118'000.00 inkl. MWST und 5% Reserve für das Projekt Sanierung und Umbau Heinigerhaus wird mit 34 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

8. Traktandum

Sanierung Leimenweg, Investitionskredit – *Änderungsantrag*:

://: Die Kosten der Strassenbeleuchtung beim Projekt Sanierung Leimenweg wegzulassen werden wird mit 31 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen genehmigt.

://: Der Investitionskredit in der Höhe von CHF 1'400'000.00 inkl. MWST für das Projekt Sanierung Leimenweg wird mit 37 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen genehmigt. Die Kosten der Strassenbeleuchtung werden zu einem späteren Zeitpunkt berechnet und vom bewilligten Investitionskredit abgezogen.

Traktanden 9 bis 11 – Keine Beschlüsse.

1. Der Gemeinderat beantragt, den Protokolltext zu Traktandum 8, Sanierung Leimenweg, zu ändern bzw. anzupassen:

Ausgangslage:

Mittels Änderungsantrags wurde beschlossen, die Zusatzkosten für neue Lampen zu streichen. Gemäss dem publizierten Beschlussprotokoll ist nicht klar beschrieben, welche Kosten der Strassenbeleuchtung wegzulassen sind. Die Primeo hat im Januar 2026 die verbleibenden Arbeiten an der Beleuchtung (Erneuerungen der Rohrtrassen, der Fundamente sowie der Netzkabel) zu einem Preis von CHF 23'355.80 inkl. MWST offeriert.

Antrag Gemeinderat:

Die publizierten Beschlüsse zu Traktandum 8 sollen textlich wie folgt angepasst werden:

Sanierung Leimenweg, Investitionskredit – Änderungsantrag

://: Die Zusatzkosten für neue Lampen beim Projekt Sanierung Leimenweg in der Höhe von CHF 15'000.00 inkl. MWST wegzulassen, werden mit 31 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen genehmigt.

://: Der Investitionskredit – mit Berücksichtigung der Streichung der Zusatzkosten für neue Lampen – in der Höhe von 1'385'000.00 inkl. MWST für das Projekt Sanierung Leimenweg wird mit 37 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

2. Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, – mit Berücksichtigung des oben genannten Änderungsantrags – das Beschlussprotokoll sowie das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Dezember 2025 zu genehmigen.

Traktandum 3

Rechnung 2025

Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung 2025 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1,93 Mio. und liegt damit deutlich über dem Budget. Ein wesentlicher Teil dieses Ergebnisses ist auf die gesetzlich vorgeschriebene Neubewertung des Finanzvermögens zurückzuführen.

Bereinigt um diesen Sondereffekt zeigt sich:

- Aufwand und Ertrag liegen über Budget
- Haupttreiber sind steigende Kosten in den Bereichen **Pflege und Asyl**
- **Sozialkosten** entwickelten sich günstiger als erwartet.

Die **Steuereinnahmen** fielen höher aus, sind jedoch teilweise einmalig und noch nicht definitiv veranlagt. Gleichzeitig lagen die Einnahmen aus dem **Finanzausgleich deutlich unter Budget** und dürften weiter sinken.

Erfolgsrechnung

Gemeinde Lupsingen
Buchungsperiode 2025

	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	935'160.17	117'487.10	879'965	86'200	865'105.05	87'932.83
Nettoaufwand		817'673.07		793'765		777'172.22
1 Oeffentliche Ordnung und Sicherheit	332'775.79	75'095.60	334'057	74'800	259'834.97	75'175.09
Nettoaufwand		257'680.19		259'257		184'659.88
2 Bildung	2'476'712.37	9'072.85	2'473'120	4'100	2'372'092.20	9'281.75
Nettoaufwand		2'467'639.52		2'469'020		2'362'810.45
3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	136'548.18	4'225.93	150'364	4'000	120'420.43	4'516.00
Nettoaufwand		132'322.25		146'364		115'904.43
4 Gesundheit	721'072.65	48'119.78	477'300	47'000	607'363.85	52'359.70
Nettoaufwand		672'952.87		430'300		555'004.15
5 Soziale Sicherheit	1'118'665.09	726'336.35	985'300	502'500	907'760.55	499'513.70
Nettoaufwand		392'328.74		482'800		408'246.85
6 Verkehr	491'644.40	224'091.23	508'300	235'000	444'813.57	263'118.13
Nettoaufwand		267'553.17		273'300		181'695.44
7 Umweltschutz und Raumordnung	691'305.90	643'185.89	929'610	882'410	573'240.98	531'984.67
Nettoaufwand		48'120.01		47'200		41'256.31
8 Volkswirtschaft	333'511.58	303'059.25	327'350	286'800	274'033.01	246'317.30
Nettoaufwand		30'452.33		40'550		27'715.71
9 Finanzen und Steuern	140'197.17	7'158'166.11	96'900	5'189'900	243'046.35	5'545'916.86
Nettoertrag	7'017'968.94		5'093'000		5'302'870.51	
Total	7'377'593.30	9'308'840.09	7'162'266	7'312'710	6'667'710.96	7'316'116.03
Ertragsüberschuss	1'931'246.79		150'444		648'405.07	
T o t a l	9'308'840.09	9'308'840.09	7'312'710	7'312'710	7'316'116.03	7'316'116.03

Erfolgsrechnung

Gemeinde Lupsingen
Buchungsperiode 2025

Einwohnergemeinde Artengliederung	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde	9'308'840.09	9'308'840.09	7'312'710	7'312'710	7'316'116.03	7'316'116.03
3 Aufwand	7'377'593.30		7'162'266		6'667'710.96	
30 Personalaufwand	2'799'117.56		2'714'242		2'681'073.34	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'310'449.46		1'580'070		1'101'657.45	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	355'014.80		355'500		361'855.85	
34 Finanzaufwand	50'049.40		52'900		57'004.55	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	82'596.61		40'650		40'473.55	
36 Transferaufwand	2'518'525.47		2'154'304		2'136'496.22	
39 Interne Verrechnungen	261'840.00		264'600		289'150.00	
4 Ertrag	1'931'246.79	9'308'840.09	150'444	7'312'710	648'405.07	7'316'116.03
40 Fiskalertrag		4'699'066.07		3'698'000		4'097'793.30
41 Regalien und Konzessionen		34'290.00		34'400		31'891.00
42 Entgelte		898'584.97		867'500		788'238.74
44 Finanzertrag		1'475'260.49		116'600		115'767.90
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		201'080.50		416'010		153'867.87
46 Transferertrag		1'738'718.06		1'915'600		1'839'407.22
49 Interne Verrechnungen	1'931'246.79	261'840.00	150'444	264'600	648'405.07	289'150.00

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen betragen rund CHF 1,0 Mio. und lagen unter Budget.

Gründe:

- günstigere Projektumsetzungen
- zeitliche Verschiebungen (z. B. Schulhaus, Strassenprojekte)

Investitionsrechnung

Gemeinde Lupsingen
Buchungsperiode 2025

	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	44'227.27		70'000			
Nettoaufwand		44'227.27		70'000		
2 Bildung	76'554.75		262'000		71'810.20	
Nettoaufwand		76'554.75		262'000		71'810.20
3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	78'148.45		85'000			
Nettoaufwand		78'148.45		85'000		
6 Verkehr	342'495.75		556'000		514'090.85	
Nettoaufwand		342'495.75		556'000		514'090.85
7 Umweltschutz und Raumordnung	544'734.13	76'761.65	694'000	140'000	326'995.05	24'745.40
Nettoaufwand		467'972.48		554'000		302'249.65
T o t a l	1'086'160.35	76'761.65	1'667'000	140'000	912'896.10	24'745.40
Zunahme der Nettoinvestitionen		1'009'398.70		1'527'000		888'150.70

Bilanz

- Liquidität nahm um CHF 1,46 Mio. ab
- **keine Neuverschuldung erforderlich**
- bestehendes Darlehen zu guten Konditionen verlängert

Das Eigenkapital erhöhte sich deutlich und stärkt die finanzielle Basis.

In den Spezialfinanzierungen **Wasser und Abwasser zeigt sich jedoch ein Substanzverzehr.**

Zusammenzug der Bilanz

Gemeinde Lupsingen
Buchungsperiode 2025

	Bestand per 1.1.2025	Zunahme	Abnahme	Bestand per 31.12.2025
1 AKTIVEN	16'144'112.49	33'524'189.00	32'029'727.42	17'638'574.07
10 FINANZVERMÖGEN	10'046'129.10	32'163'146.50	31'313'568.82	10'895'706.78
14 VERWALTUNGSVERMÖGEN	6'097'983.39	1'361'042.50	716'158.60	6'742'867.29
Allgemeiner Haushalt	4'569'252.41	820'117.87	557'726.40	4'831'643.88
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	737'221.62	425'974.03	50'602.20	1'112'593.45
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	111'139.20	114'950.60	43'915.20	182'174.60
Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	4'700.64		1'080.00	3'620.64
Spezialfinanzierung Wärmeverbund	675'669.52		62'834.80	612'834.72
2 PASSIVEN	16'144'112.49	17'257'030.41	15'762'568.83	17'638'574.07
20 FREMDKAPITAL	6'833'886.92	15'243'187.01	15'561'488.33	6'515'585.60
29 EIGENKAPITAL	9'310'225.57	2'013'843.40	201'080.50	11'122'988.47
Allgemeiner Haushalt	5'935'916.39	1'966'566.65	29'950.00	7'872'533.04
> Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag	5'859'023.83	1'931'246.79		7'790'270.62
> Neubewertungsreserve/PK-Bilanzfehlbetrag				
> Vorfinanzierungen				
> Fonds und privatrechtliche Zweckbindungen	76'892.56	35'319.86	29'950.00	82'262.42
> Finanzpolitische Reserve				
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	1'315'347.24		59'295.49	1'256'051.75
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	2'152'444.09		105'969.80	2'046'474.29
Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	90'577.05		5'865.21	84'711.84
Spezialfinanzierung 6	184'059.20	47'276.75		136'782.45

Fazit

Die Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Lupsingen schliesst mit einem erfreulichen Ertragsüberschuss von CHF 1,93 Mio. deutlich über Budget ab. Dieses Ergebnis ist jedoch wesentlich durch Sondereffekte geprägt, insbesondere durch die gesetzlich vorgeschriebene Neubewertung des Finanzvermögens, welche keinen Mittelzufluss generiert.

Ohne diesen Effekt zeigt sich ein differenziertes Bild: Die Aufwendungen liegen über den Erwartungen, vor allem aufgrund steigender Kosten in den Bereichen Pflege und Asyl. Gleichzeitig entwickelten sich die Sozialkosten günstiger als angenommen. Die Steuereinnahmen fielen höher aus als budgetiert, sind jedoch teilweise einmalig und noch nicht abschliessend veranlagt. Demgegenüber lagen die Einnahmen aus dem Finanzausgleich deutlich unter den Erwartungen und dürften perspektivisch weiter zurückgehen.

Die Investitionstätigkeit blieb unter Budget, was auf günstigere Projektverläufe sowie zeitliche Verschiebungen zurückzuführen ist. Trotz rückläufiger Liquidität konnten sämtliche Ausgaben ohne Neuverschuldung finanziert werden. Das Eigenkapital wurde weiter gestärkt, wobei in den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser ein Substanzverzehr sichtbar ist.

Strategisch zeigt sich ein klarer Handlungsbedarf: Die demografische Entwicklung sowie steigende Kosten in den Bereichen Alter und Asyl werden den Finanzhaushalt in den kommenden Jahren zunehmend belasten. Zusätzliche Risiken entstehen durch mögliche Kostenverlagerungen vom Bund auf die Gemeinden.

Die Gemeinde verfügt aktuell über eine solide finanzielle Ausgangslage, wird jedoch mittelfristig auf die Aufnahme von Fremdkapital angewiesen sein, um notwendige Infrastrukturprojekte zu realisieren.

Schlussfolgerung: Eine konsequente Haushaltsdisziplin, klare Prioritätensetzung sowie vorausschauende Finanzplanung bleiben entscheidend, um die finanzielle Stabilität langfristig zu sichern und strukturelle Defizite beziehungsweise Steuererhöhungen zu vermeiden.

Der Prüfbericht der Rechnungsprüfungskommission vom 26. Mai 2026 liegt vor. Die Rechnung 2025 entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Der Bericht kann im Gesamtdossier zur Rechnung eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Rechnung 2025 bestehend aus

- Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von	CHF 1'931'246.79
- Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von	CHF 1'009'398.70
- Bilanz mit einem Eigenkapital von	CHF 7'790'270.62

zu genehmigen.

Traktandum 4

Tempo 30, Investitionskredit

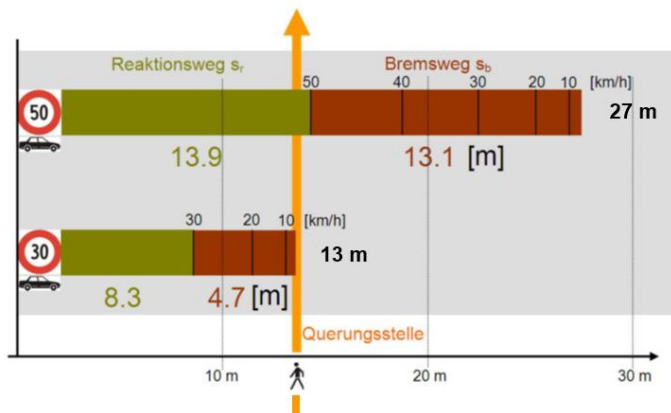
Ausgangslage

Das Thema Tempo 30 erreicht den Gemeinderat Lupsingen aus vielen verschiedenen Gruppierungen. Dabei wurde auch schon die Temporeduktion auf einzelnen Gemeindestrassen und teilweise auf den Kantonsstrassen gefordert. Aufgrund dieser Meldungen hat der Gemeinderat entschieden, die Thematik gesamtheitlich anzugehen. Um die Folgen seiner Entscheidung abschätzen zu können, hat der Gemeinderat eine Auslegeordnung erstellen lassen. Damit konnten die entsprechenden Massnahmen und deren Kostenfolgen abgeschätzt werden.

Erwägungen

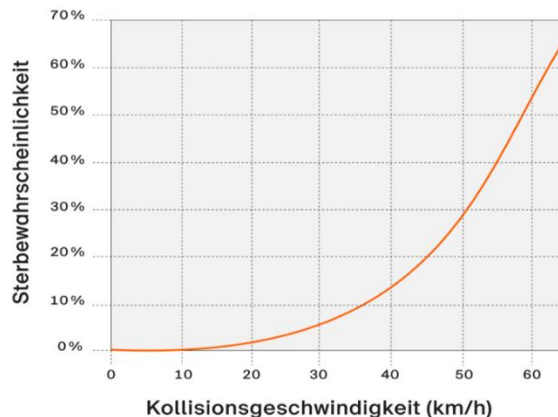
1. Sicherheit

Um Kollisionen auf der Strasse zwischen Fahrzeug und Fussgängern zu verhindern, ist ein möglichst kurzer Anhalteweg für das Fahrzeug wichtig. Der Anhalteweg setzt sich aus Reaktionsweg (die Zeit, die für die Reaktion des Fahrers benötigt wird, bis die Bremsen anfangen zu greifen) und Bremsweg zusammen. Der Bremsweg ist stark beeinflusst vom Fahrzeug selbst (Geschwindigkeit, Reifenprofil, Bremsen, etc.) und der Fahrbahnbeschaffenheit (nass, trocken, kalt, warm, Laub etc.):



- ➔ Diese Betrachtung ist für die Situation, dass einmal mit 50 km/h und ein anderes Mal mit 30 km/h gefahren wird.
- ➔ Der Anhalteweg halbiert sich von Tempo 50 auf Tempo 30 unter der Annahme sämtliche sonstigen Bedingungen sind gleich (Annahmen: Reaktionszeit 1.0 s; trockene Bedingungen, Fahrzeug in gutem Zustand, Vollbremsung).
- ➔ Bei den heutigen Fahrzeugen kann der effektive Anhalteweg noch etwas verkürzt werden durch Bremsassistenten. **Die Differenz beim Bremsweg bleibt dabei allerdings dieselbe, es reduziert ausschliesslich der Reaktionszeit.**

Im Falle einer Kollision (Unfall) erhöht sich die Unfallschwere nicht linear, sondern exponentiell. Bei einer Zunahme der Geschwindigkeit von 30 km/h auf 50 km/h steigt das Sterberisiko für Fussgängerinnen und Fussgängern um das **Sechsfache** (bfu, 2020).



Dabei stellen Strassenquerungen das grösste Unfallpotential dar. Speziell gilt dies für Kinder auf dem Schulweg. In Lupsingen kommt erschwerend dazu, dass das Schulhaus zwischen den beiden Kantonsstrassen Seltisbergerstrasse und Liestalerstrasse liegt. Somit müssen beinahe alle Kinder mindestens eine Kantonsstrasse überqueren. Der Kanton bewilligt allerdings **keine Fussgängerstreifen** auf diesen Kantonsstrassen.

2. Unfallstatistik

In der Unfallstatistik der Kantonspolizei von 2020 bis 2024 wurden im Gemeindegebiet **5 Unfälle** registriert (Im Schnitt: 1 Unfall pro Jahr). Davon ereigneten sich **4 auf den Kantonsstrassen** (Seltisbergerstrasse und Liestalerstrasse) und ein Unfall auf den Gemeindestrassen «Am Rain». Bei zwei dieser Unfälle waren Fussgänger beim Überqueren der Fahrbahn involviert. Diese Personen wurden jeweils leicht verletzt. Ansonsten ereigneten sich «nur» Sachschäden. Insgesamt zeigt die Unfallstatistik, dass sich die Mehrheit der Unfälle auf den Kantonsstrassen ereignen. Die Hauptursachen lauten gemäss Angaben der Polizei:

- Missachten des Vortritts/Fehlverhalten in Bezug auf den Vortritt
- Unvorsichtiges Rückwärtsfahren
- Alkohol
- Unvorsichtiges Überqueren der Strasse

Ein Zusammenhang mit der effektiv gefahrenen Geschwindigkeit und somit die Auswirkungen der Einführung von Tempo 30 auf diese Unfälle, kann mit den vorhandenen Unterlagen allerdings nicht festgestellt werden.

3. Geschwindigkeit und Verkehr

Im August 2024 (06.08.2024 – 03.09.2024) wurden auf der Bürenstrasse Geschwindigkeitserhebungen durchgeführt. Die Messung wurde mittels Smiley-Gerät erfasst. Dabei wurden sowohl die Geschwindigkeit als auch die Verkehrsmenge erhoben:

- Geschwindigkeit: $v_{85} = 34\text{-}35$ km/h
- Verkehrsmenge: DTV = 825-862 Fz/Tag
- Schwerverkehrsanteil: 2-3%.

Sowohl die Verkehrsmenge als auch die erhobenen Geschwindigkeiten liegen im Bereich des **Erwartbaren für eine Gemeindestrasse** wie es die Bürenstrasse darstellt. Aus den vorhandenen Verkehrsdaten können keine weiterführenden Erkenntnisse gewonnen werden.

4. Lärm

Gemäss einem Forschungsbericht „Grundlagen zur Beurteilung der Lärmentwicklung von Tempo 30“ (ASTRA, 2017) konnte festgestellt werden, dass der Lärm mit einer Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h um **2 dB** (Verringerung des Schallpegels, aber subjektiv kaum bemerkbar) **bis 4.5 dB** (deutlich wahrnehmbare Reduktion) herabgesetzt werden kann. Zudem resultiert bei Tempo 30 deutlich **geringere Pegelschwankungen** und **niedrigere Maximalpegel** als bei Tempo 50.

Diese Werte können allerdings nicht auf jeden Fall direkt angewendet werden. Die effektive Verringerung der Lärmbelastung ist stark von der Fahrweise der Verkehrsteilnehmer abhängig. Zudem spielt auch die Zusammensetzung des Verkehrs eine Rolle (Motorräder, Schwerverkehr etc. erzeugen normalerweise etwas mehr Lärm als ein moderner Personenwagen).

5. Umfrage «Lupsingen – Deine Meinung zählt!»

Die Arbeitsgruppe „Mobilität und Verkehr“ überarbeitet zurzeit das Mobilitäts- und Verkehrskonzept von Lupsingen. Dazu wurde ein Online-Tool eingerichtet, in dem die Bevölkerung ihre Bedürfnisse und Wünsche platzieren konnten.

Zusammenfassend wurden folgende Meldungen im Zusammenhang mit der Geschwindigkeit platziert (Stand 10.04.2026):

- Forderung von Tempo 30 auf Gemeindestrassen (249 Nennungen)
- Forderung Tempo 30 auf Kantonsstrassen (166)
- Unübersichtliche Kreuzung (111)
- Fussgängerstreifen auf der Kantonsstrasse (96)
- Begegnungszone auf der Kantonsstrasse (5)
- Gegen Tempo 30 auf Kantonsstrasse (8).

Auffällig bei dieser Zusammenstellung sind die Forderungen nach Tempo 30 (Gemeinde- und Kantonsstrasse) und nach Fussgängerstreifen auf den Kantonsstrassen.

Nicht herauslesen kann man aus der Statistik wieviel Mehrfachmeldungen von derselben Person gemacht wurden. Dennoch besteht gemäss diesen Meldungen ein gewisses Bedürfnis in der Bevölkerung nach einer Temporeduktion auf den Strassen im Gemeindegebiet um die Verkehrssicherheit (und die Schulwegsicherheit) zu erhöhen.

6. Massnahmenkonzepte

Es wurden zwei Massnahmenkonzepte erarbeitet:

- *Massnahmenkonzept T30 – Gemeindestrassen Lupsingen*
- *Massnahmenkonzept T30 – Gemeindegebiet Lupsingen inkl. Kantonsstrassen.*

Die Unterschiede konzentrieren sich auf die Eingangstore und gewissen Markierungen rund um die Kantonsstrassen. Die Massnahmen auf den Gemeindestrassen sind grösstenteils unabhängig davon, ob die Kantonsstrassen in den Perimeter einbezogen wird oder nicht.

Grundsatz der Massnahmen:

«so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig und dies möglichst einheitlich.»

Massnahmenkonzept nur Gemeindestrassen

Heute bestehen auf diversen Knoten bereits gewisse Massnahmen, welche Einfluss auf die gefahrenen Geschwindigkeiten und/oder die Verkehrssicherheit nehmen. Dabei sind Massnahmen wie Markierungen/Poller oder Flächengestaltungen von Knoten zu nennen. Diese bereits bestehenden Massnahmen sollen beibehalten werden. Zusätzlich sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

Signalisierung

«Zone 30» muss an allen Eingängen signalisiert werden. Grundsätzlich soll dies mittels Signalständer am Strassenrand umgesetzt werden. Auf Stelen oder breitere Eingangstore, um seitliche Einengungen zu erzeugen soll momentan verzichtet werden, da die örtlichen Gegebenheiten die Umsetzung erschweren:

Signalständer:



Stele:



Grundsätzlich gilt in Tempo 30-Zonen Rechtsvortritt. Daher werden die heute vorhandenen Stop-Signale aufgehoben und durch Rechtsvortritte ersetzt (siehe Kap. 3.1.2). Diese Haltung wurde von Seiten Kantonspolizei auf Nachfrage nochmals bestätigt.

Markierungen

Allgemein

Bei den Übergängen von den übergeordneten Strassen (Liestalerstrasse, Seltisbergerstrasse und Ziefnerstrasse) in die Tempo-30-Zone wird jeweils ergänzend zur Signalisation eine «Zone 30»-Markierung vorgesehen. Zudem werden innerhalb der Zone einige «30»-Markierungen zu Erinnerungszwecken markiert. Die Anzahl dieser Wiederholungs-markierungen kann auch erhöht werden. Zurzeit wurde dies auf ein Minimum beschränkt (Mehr kann immer gemacht werden):

«ZONE 30»-Markierung:



«30»-Markierung:



Rechtsvortritt

Grundsätzlich gilt in Tempo 30-Zonen Rechtsvortritt. Deshalb werden bestehende «Stop»-Regelungen entfernt und zur Verdeutlichung des neuen Rechtsvortritts die entsprechende Markierung im Knotenbereich aufgebracht. Insbesondere in der Anfangsphase ist mit provisorischen Signalen deutlich auf die Vortrittsänderung hinzuweisen:



Betroffen von einer veränderten Vortrittsregelung sind folgende Knoten (jeweils wird ein «Stop»-Signal aufgehoben und durch Rechtsvortritt ersetzt):

- Bürenstrasse/Budlerweg
- Bürenstrasse/Gartenstrasse
- Paradiesweg/Rebackerweg

Zusätzliche werden an folgenden Knoten Rechtsvortrittsmarkierungen angebracht:

- Rebackerweg/Budlerweg
- Breitackerweg/Budlerweg/Kirschgartenweg
- Paradiesweg/Kirschgartenweg
- Am Rain/Rebenweg

Weitere Massnahmen / Fussgängernasen

Um die Fussgängersichtbarkeit nochmals zu verbessern, werden an speziellen Punkten, an denen ein Fussweg auf die Fahrbahn führt, eine seitliche Verengung des Strassenraums (Fussgängernase) erstellt. Diese besteht aus einer Randlinie und zwei Poller, die die Überfahrbarkeit der markierten Nase verhindern.

Folgende Strassen sind von diesen zusätzlichen Massnahmen betroffen:

- Im Jägeracker (1x)
- Kirschgartenweg (2x)



Bereits bestehende Poller und Sperrflächen werden beibehalten.

Massnahmekonzept inkl. Kantonsstrassen

Bei der Integration der Kantonsstrassen in die geplanten Tempo-30-Zonen fallen diverse Eingangssignale auf den Gemeindestrassen weg. Die Zoneneingänge werden auf die Kantonsstrassen verlegt.

Zudem werden sowohl «ZONE 30» als auch «30»-Wiederholungs-Markierungen auf den Kantonsstrassen vorgeschlagen.

Die genauen Massnahmen werden aber durch den Kanton bestimmt. Die Massnahmen auf den Gemeindestrassen bleiben weitestgehend dieselben.

7. Kosten

Die Kostenermittlung wurde für die bauliche Umsetzung erstellt. Dabei wurden die **Kosten für die Gemeinde Lupsingen** je nach Massnahmekonzept ermittelt:

- T30 nur auf den Gemeindestrassen: **CHF 34'600.-**
- T30 auf den Gemeindestrasse (inkl. Kantonsstrasse): **CHF 22'800.-**

Die Kosten sind für die reine Erstellung von Tempo 30. Darin nicht enthalten sind weitere Planungskosten für die Ausführungsplanung, Submission, Angebotsvergleich und die Bauleitung. Bisher wurden für das Konzept und für die Abhaltung eines Workshops mit dem Gemeinderat **CHF 9'000** ausgegeben. Diese Projektkosten wurden durch den Gemeinderat als Budgetkredit genehmigt.

8. Vorgehen zur Genehmigung und Umsetzung der Massnahmekonzepte

Der weitere Ablauf für die mögliche Einführung von Tempo 30 in Lupsingen. Dabei unterscheidet sich der Ablauf, ob nur die Gemeindestrassen Tempo 30 erhalten sollen oder ob die Kantonsstrassen ebenfalls integriert werden sollen:

Tempo 30 nur auf Gemeindestrassen:

Das Massnahmekonzept wird zur Genehmigung und Publikation im Amtsblatt bei der Polizei Basel-Landschaft eingereicht. Die Prüfung und Bewilligung erfolgt durch die Sicherheitsdirektion des Kanton Basellandschaft. Nach erfolgter Genehmigung und Ablauf der Einsprachefrist kommen die Massnahmen durch die Gemeinde zur Ausführung.

Tempo-30 auch auf der Kantonsstrasse:

Die Gemeinde Lupsingen stellt ein Antrag (Antragsschreiben) bei der Kantonspolizei auf Einführung von Tempo-30 auf den betroffenen Kantonsstrassen. Dieser Antrag wird zusammen mit dem Massnahmekonzept für Tempo 30 auf den Gemeindestrassen eingereicht.

Der Kanton entscheidet anschliessend, ob dieser Antrag unterstützt wird (oder nicht) und gibt der Gemeinde ein entsprechendes Feedback.

Eine erste Abklärung bei dem Kanton hat ergeben, dass die Kantonsstrassen voraussichtlich als nicht verkehrsorientierte Kantonsstrassen beurteilt werden. Dadurch kann auch der Kanton durch ein vereinfachtes Verfahren Tempo 30 auf seinen Strassen prüfen und einführen. Durch einen Antrag des Gemeinderates an den Kanton (Polizei BL) wird dieser Prozess ausgelöst.

Sollte der Kanton zum Schluss kommen, dass Tempo 30 auch auf ihren Strassen eingeführt werden kann, plant der Kanton die Massnahmen auf den Kantonsstrassen und lässt diese in das Massnahmenkonzept einfliessen. Sobald das Konzept sowohl für den Kanton als auch die Gemeinde in Ordnung ist, können die Massnahmen zusammen im Amtsblatt publiziert werden.

Wichtig für eine Prüfung und Umsetzung durch den Kanton ist, dass Tempo 30 auf den Gemeindestrassen rechtlich gesichert vorliegt.

Nach erfolgter Genehmigung und Ablauf der Einsprachefrist kommen die Massnahmen koordiniert zwischen Kanton und Gemeinde zur Ausführung.

9. Entscheidungskompetenz der Gemeindeversammlung

Der Erlass von funktionellen Verkehrsanordnungen stellt einen Vollzug von eidgenössischem und kantonalem Recht (SSV und SVG BL) dar. Auch die Einführung von Tempo 30 stellt eine funktionelle Verkehrsanordnung dar. Dieses Befugnis ist ausdrücklich dem Gemeinderat zugewiesen und kann nicht an die Gemeindeversammlung übertragen werden.

Dies hat das Kantonsgericht bereits im Jahr 2013 ausdrücklich so bestätigt (810 12 325, E. 4.3.4). Die Initiative «Tempo 30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes», welche diese Befugnis der Gemeindeversammlung übertragen wollte, wurde an der Urne deutlich abgelehnt. Entsprechend ist es weiterhin nicht zulässig, dass die Gemeindeversammlung über den eigentlichen Erlass der funktionellen Verkehrsanordnung «Tempo 30» mitbestimmen kann.

Demgegenüber stehen Ausgabenbeschlüsse für die notwendigen baulichen Massnahmen zur Umsetzung von Tempo 30 grundsätzlich der Befugnis der Gemeindeversammlung (als Sondervorlage oder Budgetbeschluss). Nur, wenn die Ausgabe in die Finanzkompetenz des Gemeinderats fällt, muss das Geschäft nicht zwingend vor die Gemeindeversammlung. Soweit die Ausgabe in die Finanzkompetenz des Gemeinderats fällt, kann dieser aber von sich aus entscheiden, die Ausgabe trotzdem als Sondervorlage zu traktandieren (§ 159 Absatz 3 GemG). Es wäre also zulässig, die Gemeindeversammlung über die Ausgabe für die notwendigen baulichen Massnahmen zur Umsetzung von Tempo 30 als Sondervorlage beschliessen zu lassen.

Im Vorliegenden Fall wären die Gesamtkosten in der Kompetenz des Gemeinderats. Diese wurden mit dem Budget 2025 und 2026 bereits genehmigt. Auf Grund der politischen Relevanz, hat sich der Gemeinderat deshalb dazu entschieden, die Kosten für die Umsetzung des Tempo 30 der Einwohnergemeindeversammlung zum Beschluss vorzulegen, obwohl diese von ihrer Höhe her in der Kompetenz des Gemeinderats liegen würden. Dieses Vorgehen geschieht unpräjudiziell!

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Investitionskredit in der Höhe von CHF 35'000.00 inkl. MWST für die Umsetzung der Arbeiten zur Einführung von Tempo 30 in Lupsingen zu genehmigen. Dieser Beschluss gilt vorbehältlich der Zusage durch den Kanton Basel-Landschaft, auf der Kantonsstrasse ebenfalls Tempo 30 einzuführen.

Traktandum 5

Kommunaler Richtplan, Investitionskredit

Ausgangslage

Im Jahr 2021 wurden die revidierten Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Lupsingen in einer Referendumsabstimmung abgelehnt. Hauptkritikpunkte betrafen insbesondere die angestrebte Bevölkerungsentwicklung, die damit verbundene bauliche Verdichtung sowie die befürchteten dadurch entstehenden Veränderungen in der Siedlungsstruktur. Die Abstimmung hat gezeigt, dass sich ein grosser Teil der Bevölkerung eine moderate Entwicklung wünscht, bei der die heutige Siedlungsstruktur möglichst erhalten bleibt.

Erwägungen

Um diese Anliegen aufzunehmen und eine breit abgestützte Grundlage für die weitere Planung zu schaffen, hat der Gemeinderat entschieden, in einem ersten Schritt einen kommunalen Richtplan zu erarbeiten. Dieser zeigt auf, wie sich die Gemeinde in den kommenden Jahren entwickeln soll und stimmt zentrale Themen wie Siedlung, Verkehr sowie Natur und Landschaft aufeinander ab. Der Richtplan ist für die Behörden verbindlich und dient als Grundlage für die anschliessende Anpassung der abgelehnten Zonenvorschriften Siedlung.

Stossrichtungen des Gemeinderates

Folgende strategischen Stossrichtungen hat der Gemeinderat im Rahmen seiner Klausur diskutiert und dienen als Basis für die Diskussion im Rahmen des Workshops:

Wohnen und Bevölkerungsentwicklung

Lupsingen soll eine attraktive Gemeinde für Menschen in allen Lebensphasen sein. Ziel ist ein ausgewogenes Wohnangebot für junge Familien sowie für ältere Personen, damit diese weiterhin in Lupsingen wohnhaft sein können. Dabei wird auch geprüft, wie generationenübergreifende Wohnformen gefördert werden können, die das Zusammenleben stärken und gegenseitige Unterstützung ermöglichen. Die Bevölkerungsentwicklung soll sich an den Prognosen des Kantons orientieren und auf die vorhandenen Kapazitäten der Gemeindeinfrastruktur (z. B. Schule, Verkehr und Versorgung) abgestimmt sein.

Siedlungsentwicklung und Ortsbild

Die bestehende Siedlungsstruktur und das charakteristische Ortsbild von Lupsingen sollen erhalten und sorgfältig weiterentwickelt werden. Insbesondere in der Kernzone soll die heutige Struktur als Grundlage für zukünftige Entwicklungen dienen. Die bestehenden Bebauungsmöglichkeiten sollen grundsätzlich bestehen bleiben. Ein Systemwechsel bei der Ermittlung des Nutzungsmasses ist nicht vorgesehen. Anpassungen an die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere an die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), werden jedoch umgesetzt.

Umwelt und nachhaltige Entwicklung

Die Gemeinde berücksichtigt bei ihrer Entwicklung vermehrt Themen wie den Umgang mit Hitzeperioden und Starkregenereignissen. Ein wichtiger Ansatz dabei ist die Umsetzung des sogenannten Schwammstadtprinzips, welches darauf abzielt, Regenwasser vor Ort zu speichern, zu versickern und wiederzuverwenden. Die Gemeinde möchte in diesem Bereich eine Vorbildfunktion einnehmen und die Bevölkerung für einen sorgfältigen Umgang mit natürlichen Ressourcen sensibilisieren.

Verkehr und Erschliessung

Das Fuss- und Velowegnetz soll attraktiv und sicher ausgestaltet werden. Nebst guten Verbindungen innerhalb der Gemeinde sind auch direkte und sichere Wege in die Nachbargemeinden (z. B. nach Büren und Liestal) wichtig.

Ablauf und Vorgehen

In einem ersten Schritt der Planung wurden im Rahmen einer Gemeinderatsklausur die wichtigsten Handlungsfelder eruiert. An dieser Gemeinderatsklausur wurden beispielsweise Fragen zur angestrebten Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung, zur angestrebten Siedlungsstruktur, zum Ortsbild oder zur Entwicklung der Mobilität sowie Natur und Landschaft besprochen. Die Gemeinderatsklausur fand am 17. April 2026 statt. Die an der Gemeinderatsklausur besprochenen und eruierten Stossrichtungen dienen als Basis für den Workshop inkl. Dorfbegehung mit der Bevölkerung. Gemäss dem «Leitfaden kommunale Richtplanung» des Amts für Raumplanung des Kantons Basel-Landschaft ist dem Dialog mit der Bevölkerung und den verschiedenen Interessengruppen eine grosse Bedeutung beizumessen, wonach dieser Workshop auch im Sinne der Genehmigungsbehörde liegt. An diesem Workshop werden die eruierten Stossrichtungen mit der Bevölkerung diskutiert und priorisiert, damit eine optimale Grundlage für den kommunalen Richtplan besteht. Ausserdem wird die Bevölkerung dadurch von Anfang an persönlich miteinbezogen, es entstehen anregende Diskussionen und die Wünsche und Vorschläge können direkt aufgenommen und gewichtet werden. Die genauen Inhalte und Handlungsfelder, welche bei der Ausarbeitung des kommunalen Richtplans prioritär behandelt werden müssen, sind demnach erst nach dem Workshop mit der Bevölkerung bekannt.

Aus diesem Grund erfolgt die Beauftragung in zwei Stufen. Der erste Teil der Beauftragung umfasst die Einleitung und Organisation inkl. Gemeinderatsklausur sowie die Durchführung des Workshops mit der Bevölkerung (Vorarbeiten). Der zweite Teil der Beauftragung erfolgt nach dem Workshop mit der Bevölkerung und umfasst die Ausarbeitung des kommunalen Richtplans bis und mit Genehmigung durch den Regierungsrat (Erstellung kommunaler Richtplan).

Der kommunale Richtplan (Richtplankarte, Richtplantext (Objektblätter) und Erläuterungsbericht) wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde erarbeitet. Für die Begleitung empfehlen wir eine Arbeitsgruppe aus Vertretenden der Bevölkerung einzusetzen. Der kommunale Richtplan wird im Anschluss auf Empfehlung der Arbeitsgruppe vom Gemeinderat zuhanden der öffentlichen Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung freigegeben.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung soll zudem eine Mitwirkungsveranstaltung für die Bevölkerung zu Beginn des Mitwirkungsverfahrens stattfinden, um den kommunalen Richtplan den Interessierten vorzustellen, offene Fragen zu beantworten und allfällige Unklarheiten zu klären.

Im Anschluss werden die Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung ausgewertet und in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe aufgearbeitet. Aufgrund der Rückmeldungen und Anregungen des Kantons im Rahmen der Vorprüfung soll eine Besprechung mit dem Amt für Raumplanung durchgeführt werden.

Anschliessend wird der kommunale Richtplan bereinigt und vom Gemeinderat zuhanden der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung verabschiedet. Nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und dem Ablauf der Referendumsfrist werden die Unterlagen dem Kanton zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung unterbreitet.

Für die gesamte Planung wird ein Zeithorizont von 1.5 - 2 Jahren vorveranschlagt (ohne Vollzug). Der grobe Ablauf kann dem Diagramm entnommen werden.

Teil 1 (Vorarbeiten):

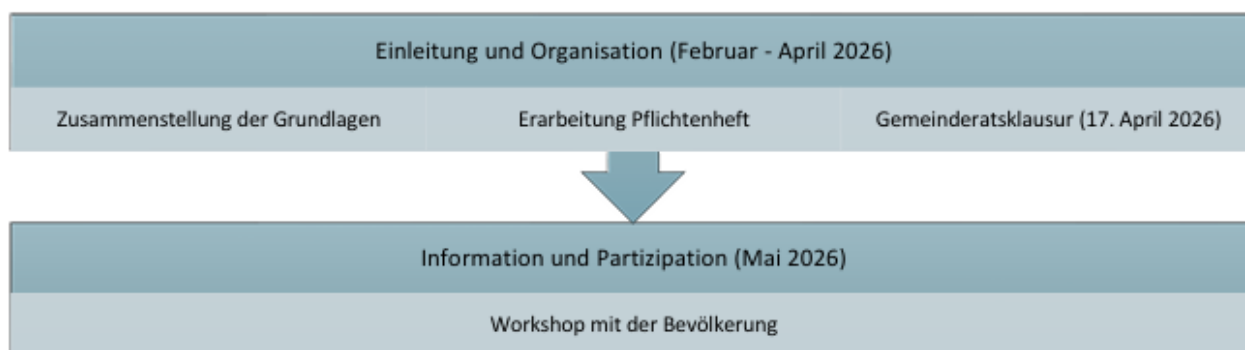


Abb. 1: Ablauf sinngemäss kantonalem Leitfaden zur kommunalen Richtplanung (erster Teil)

Teil 2 (Erstellung kommunaler Richtplan):



Abb. 2: Ablauf sinngemäss kantonalem Leitfaden zur kommunalen Richtplanung (zweiter Teil)

Mehrwert für die Gemeinde

Die Erarbeitung eines kommunalen Richtplans bietet mehrere Vorteile für die Gemeinde:

- Der kommunale Richtplan eignet sich sowohl als Arbeits- wie auch als Kommunikationsinstrument. Die Gemeinde kann ihre Ziele anhand des kommunalen Richtplans anschaulich kommunizieren.
- Die Wünsche und Anregungen aus der Bevölkerung werden in einer sehr frühen Phase miteinbezogen. Mit diesem frühen Miteinbezug der Bevölkerung können deren Wissen und Interessen direkt in der Planung mitberücksichtigt werden. Sie stellen zudem die Verbindung zu den Gruppen sicher, welche Sie vertreten.
- Die Planungsmassnahmen werden auf einer strategischen Ebene auf die gemeindeeigenen Infrastrukturen abgestützt.

- Die Positionierung der Gemeinde wird mit den Nachbargemeinden und überregional abgestimmt.
- Der kommunale Richtplan bildet die Grundlage für die Überarbeitung der Zonenvorschriften Siedlung und führt demnach zu einer Zeit- und Kostenersparnis bei deren Erarbeitung.
- Es wird eine solide, politische Basis für weitergehende Planungsinstrumente (z.B. Ortsplanungsrevision) geschaffen.

Externe Beratung

Für die externe Beratung im Projekt wurde die Zusammenarbeit mit einem regionalen und renommierten Ingenieurunternehmen gewählt: Jermann Ingenieure + Geometer AG aus Arlesheim.

Die für die kommunale Richtplanung eingesetzten Personen verfügen über die erforderlichen zeitlichen und fachlichen Ressourcen, um die kommunale Richtplanung termin- und sachgerecht zu begleiten. Das Raumplanungsteam von Jermann besteht aus 11 Personen. Dies erlaubt es, mehrere grössere Planungen gleichzeitig zu begleiten. Zudem sind Jermann Ingenieure + Geometer AG dadurch flexibel und robust, alle Aufträge termin- und sachgerecht durchzuführen.

Federführende Personen

Andreas Ballmer (Bereichsleiter Raumplanung) und Cedric Glanzmann (Teamleiter Raumplanung) sind in Ziefen resp. Reigoldswil aufgewachsen und kennen die Gegebenheiten darum bestens. Sie haben vor kurzem den kommunalen Richtplan in Reigoldswil aktualisiert (Genehmigung 2025). Zurzeit begleiten sie diverse weitere Planungen in den Frenkentälern, wie z. B. in Titterten.

Budget

Projektkosten

Der Gemeindeversammlung wird ein Sonderkredit beantragt, dieser besteht aus den folgenden Kosten für die einzelnen Phasen:

Teil 1: Vorarbeiten

CHF 22'000 (vom Gemeinderat am 03. März 2026 bereits freigegeben), bestehend aus:

- Zusammenstellung der Grundlagen
- Erarbeitung Pflichtenheft
- Teilnahme an der Gemeinderatsklausur
- Workshop mit der Bevölkerung

Teil 2: Erstellung kommunaler Richtplan

CHF 48'000, bestehend aus:

- Ausarbeitung Richtplanentwurf
- Vorprüfung und Mitwirkung
- Beschlussfassung und Genehmigung
- Umsetzung und Vollzug

In beiden Kostenschätzungen ist die MWST sowie eine Reserve für verschiedene Optionen, die sich aus Resultaten der Zwischenschritte ergeben können (z.B. Aufwand für Auswertungen aus den Mitwirkungen, Bereinigung der Planungsunterlagen etc.) berücksichtigt.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Investitionskredit in der Höhe von CHF 70'000.00 inkl. MWST und Reserven für das Projekt kommunaler Richtplan zu genehmigen.

Traktandum 6

Verabschiedung

Folgendes Behördenmitglied wird verabschiedet:

Bruno Tschopp	Ackerbaustellenleiter	01.01.2006 bis 31.12.2025 20 Jahre
---------------	-----------------------	---------------------------------------